

folgender Beschluß gefaßt, der sich auf die Phonographen und die Verlegerinteressen bezieht:

167. »In Erwägung, daß Autor und Verleger ein Interesse daran haben, die Benützung der Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft durch Wiedergabe auf Phonographenscheiben oder »Rollen zu überwachen und daraus Vorteile zu ziehen, empfiehlt der Kongreß den Verlegern derjenigen Länder, wo Gesetz oder Rechtsprechung dies nötig erscheinen lassen:

- a) mit ihren Autoren Zusätze zu den alten Verträgen zu vereinbaren, die dazu dienen sollen, die entsprechenden Rechte des Autors und des Verlegers auf Beteiligung an dem Ertrage der phonographischen Wiedergaben literarischer, künstlerischer oder wissenschaftlicher Werke sicherzustellen und
- b) in Zukunft in ihren Verträgen eine besondere Klausel für diese Art der Wiedergabe aufzunehmen.«

Namens des Exekutivkomitees, das am 28. November 1913 in Paris eine Sitzung abgehalten hat, ersuchen wir Sie, diesen Beschluß den Mitgliedern Ihres Vereins zur Kenntnis zu bringen und dabei darauf hinzuweisen, wie wichtig es für die Verleger ist, auf die in diesem Beschlusse enthaltenen Empfehlungen zu achten.

Bern, den 9. März 1914.

Die Kinematographen und die Verlegerinteressen.

Im Anschluß an zwei Berichte der Herren Dr. F. Joà-Mailand und M. Veclerc-Paris faßte der Internationale Verlegerkongreß folgenden Beschluß:

166. a) »Der Kongreß empfiehlt den Verlegern, die sich die Rechte einer kinematographischen Bearbeitung und Wiedergabe der von ihnen veröffentlichten Werke sichern wollen, in Zukunft in ihren Verträgen mit den Autoren durch Aufnahme einer ausdrücklichen Klausel auf diese neue Art von Bearbeitung und Wiedergabe und auch auf die übrigen Reproduktionsarten Bezug zu nehmen*);

- b) Der Kongreß spricht den Wunsch aus, die Verleger- und Autoren-Vereine möchten einen Verband gründen, um jede unerlaubte Wiedergabe von Werken der Literatur und Kunst mittels der Kinematographie zu verfolgen, das ständige Bureau aber möchte die Grundlagen dieser Vereinigung prüfen.«

Das Exekutivkomitee hat diese Frage gründlich in seiner Sitzung vom 28. November 1913 in Paris geprüft und Mittel und Wege gesucht, wie der oben erwähnte Beschluß am besten durchgeführt werden könnte.

Was den ersten Teil desselben anbelangt, so möchten wir Sie im Namen des Exekutivkomitees bitten, den Mitgliedern Ihres Vereins, die Wert darauf legen, sich die Rechte einer kinematographischen Bearbeitung und Wiedergabe ihrer Verlagswerke zu sichern, zu empfehlen, in Zukunft in ihren Verlagsverträgen mit einer ausdrücklichen Klausel auf diese neue Art von Bearbeitung und Wiedergabe Bezug zu nehmen.

Den zweiten Teil des Beschlusses anlangend, wird Ihr Verein um Prüfung ersucht, in welcher Weise er an der Gründung eines internationalen Verbandes mitwirken könnte, der jede unerlaubte kinematographische Wiedergabe zu verfolgen hätte. Wir bitten Sie also, diese Frage näher zu prüfen und uns Ihre Ansichten, Ihre Vorschläge und die Anträge, die Sie stellen könnten, mitteilen zu wollen.

Es dürfte Sie sicherlich interessieren zu erfahren, daß die »Union littéraire et artistique internationale« die Frage der Kinematographen auf die Tagesordnung ihres nächsten Kongresses in Leipzig gesetzt hat.

Bern, den 10. März 1914.

Schutz der Photographie.

Der Internationale Verlegerkongreß hat zwei Referate über den Schutz der Photographie, das eine des Herrn D. A. Longuet-Paris, das andere des Herrn A. Seemann-Leipzig, behandelt und folgenden Beschluß einstimmig angenommen:

165. »Der Kongreß spricht den Wunsch aus, die Gesetzgeber insbesondere der Länder, die der Internationalen Berner Union angehören und zum Schutze der Photographie verpflichtet sind, möchten hierfür folgende Bestimmungen zur Grundlage nehmen:

- a) Die Werke, die auf photographischem Wege oder durch ein Verfahren hergestellt werden, dessen Grundlage die Photographie ist, genießen während der Dauer von wenigstens 10 Jahren Urheberschutz.

*) Über die Formulierung dieser Ansprüche vergleiche die Vorschläge Dr. Elsters in dem Artikel »Buch und Film« (Bbl. 1913, Nr. 196).

b) Das Autorrecht gebührt demjenigen, der die Platte angefertigt hat; wurde letztere bestellt, dem Auftraggeber.

c) Zur Sicherung des Autorrechts ist auf jedem Abzug das Jahr der ersten Ausgabe, das betreffende Land, der Name und die Adresse des Autors oder ein Zeichen anzubringen, das in ein internationales Verzeichnis aufgenommen wird.«

Was Ihr Land anbelangt, so erledigt sich Absatz a dieses Beschlusses, durch den Werken der Photographie nach dem Gesetz vom 9. Januar 1907 gewährleisteten Schutz.

In bezug auf die Abschnitte b und c möchten wir Sie bitten, sofern Ihre Landesgesetzgebung mit den Wünschen des Kongresses nicht übereinstimmen sollte, die zuständigen Behörden zur Aufnahme entsprechender Bestimmungen zu veranlassen.

Wenn Sie der Meinung sind, daß Schritte seitens des Permanenten Bureaus bei den Behörden Ihres Landes nützlich könnten, so ist letzteres bereit, die nötigen Schritte zu tun. Wir bitten Sie aber jedenfalls, uns von dem Ergebnisse Ihrer Eingabe in Kenntnis zu setzen.

Kleine Mitteilungen.

Verband deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine.

Der Vertretertag wird endgültig am 22. und 23. Mai, die Hauptversammlung der Münchener Pensionsanstalt voraussichtlich am 21. Mai in Leipzig stattfinden. Der Verein Leipziger Presse ist bereits mit den Vorbereitungen beschäftigt. Für den 24. Mai ist ein Festessen in der Ausstellung in Gemeinschaft mit dem Reichsverband der Deutschen Presse in Aussicht genommen. Es wird am Himmelfahrtstag (21. Mai) ein Begrüßungsabend, ebenfalls in der Ausstellung, stattfinden; auch die Sitzungen des Verbandes sollen in den Räumen der Ausstellung erfolgen. Der Vorort wird u. a. nachstehenden Antrag auf eine Kartellierung der Deutschen Presse mit dem Deutschen Schrifttum stellen: Die Vertreter-Versammlung beauftragt den Vorort, mit dem Geschäftsführenden Ausschuss des Reichsverbandes der Deutschen Presse, mit dem Vorstand des Schutzverbandes Deutscher Schriftsteller, des Allgemeinen deutschen Schriftstellervereins und des Augustinus-Vereins der katholischen Presse in Verbindung zu treten über Verhandlungen zwecks Gründung eines Kartells des Deutschen Schrifttums und der Deutschen Presse.

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Berlin-Schöneberg, hielt kürzlich ihre Mitglieder-Versammlung ab.

Aus dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß ihre Tätigkeit eine bedeutende Zunahme erfahren hat. Ihre Hauptaufgabe erblickte sie auch wiederum darin, aufklärend zu wirken. Die im verfloßenen Jahre erlassenen Vermahnungen betragen 541, wobei die wiederholten Vermahnungen an einzelne Händler nicht mit in Anrechnung gebracht wurden. Die meisten Vermahnungen entfielen auf die Möbelbranche. Auch in der Instrumenten-, Fahrrad- und Schreibmaschinenbranche war die Anzahl der Vermahnungen eine verhältnismäßig hohe. In 130 Fällen, in denen die wiederholten Vermahnungen erfolglos geblieben waren, sah sich die Zentrale gezwungen, Strafantrag zu stellen. Als Gutachter wurde sie unter anderem von höheren Verwaltungsbehörden, Handelskammern und Vereinen angerufen. Wegen ungültiger Ausverkaufshandlungen richtete sie Eingaben an die in Betracht kommenden höheren Verwaltungsbehörden. Bei der Vorstands- und Ausschuhwahl wurden die bisherigen Mitglieder einstimmig wiedergewählt und als Ort der nächsten Versammlung wiederum Berlin festgesetzt.

sk. Fischer-Düdelmann, »Die Frau als Hausärztin« im Urteile des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.)

Die Frage, ob ein medizinisch-wissenschaftliches Werk, das die Art der Verwendung empfängnisverhütender Mittel darstellt, schon allein deshalb als unzüchtige Schrift anzusehen ist, hat der 2. Strafsenat des Reichsgerichts am 17. März 1914 in folgendem interessanten Falle, der das bekannte Buch der Frau Dr. Anna Fischer-Düdelmann, »Die Frau als Hausärztin« betraf, verneint. Der Versandgeschäftsinhaber B. in Berlin hatte im Jahre 1913 eine Schneiderin J. als Reisende für die Umgebung von Brixen engagiert und beauftragt, Bestellungen für das Fischer-Düdelmannsche Buch, ferner für eine Spülspritze, »Frauendouche« genannt, einzusammeln. Die J. sprach bei zahlreichen Eheleuten vor, warnte sie vor allzu großer Kinderzahl, zeigte ihnen Abbildungen der Spülspritze, überreichte Prospekte und Gebrauchsanweisungen und schlug zugleich in dem mitgebrachten Buch der Fischer-Düdelmann auf den Seiten 44 ff., 859 die Stellen auf, wo von der Benutzung von Spritzen zur Empfängnisverhütung die Rede ist und an diskretem Orte ein Dresdner Versandhaus als Lieferant hierfür erwähnt ist. Gegen die J. und